

# ■ Lettland

Von *Ulrich W. Schulze*, Berlin

Stand: 2.5.2023

## **Hinweis**

(Stand: 1.7.2024)

In Lettland ist am 1.7.2024 eine Regelung zur registrierten Lebenspartnerschaft für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare in Kraft getreten, hier schlicht als »Partnerschaft« (lettisch: partnerība) bezeichnet. Die neue Regelung besteht aus einer Ergänzung des Notariatsgesetzes durch Gesetz vom 9.11.2023 (LV v 19.1.2024, iK 1.7.2024), derzufolge der Notar einen notariellen Akt über die Partnerschaft ausfertigt, nachdem zwei volljährige Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts vor ihm erklärt haben, »dass sie enge persönliche Beziehungen, einen gemeinsamen Haushalt und die Absicht haben, sich darum zu kümmern und einander zu unterstützen«. Die Partnerschaft wird anschließend im Register der natürlichen Personen eingetragen. Eine familienrechtliche Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist damit ebenso wenig verbunden wie erbrechtliche Folgen; doch wurden im Zusammenhang mit ihrer Einführung eine Reihe von Änderungsgesetzen auf den Gebieten des Steuerrechts, des Sozialrechts, des Patientenrechts und des Rentenrechts sowie in den auf Interessenkonflikte bezogenen Vorschriften auf verschiedenen Gebieten beschlossen, durch welche die registrierten Lebenspartner hier Ehegatten gleichgestellt werden. Die Übersetzung und Erläuterung der wichtigsten Vorschriften dazu folgen in einer der nächsten Lieferungen.

*Ulrich W. Schulze*

## Abkürzungen\*

BR	Baltisches Recht (Zeitschrift 1962–1974). Sonderheft 1968: Die wichtigsten verfassungsrechtlichen Urkunden der Gründungszeit	OG	Oberstes Gericht (Augstākā Tiesa), soweit nicht anders vermerkt: Urteile des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts
Dok	Dokumentation, Dokument	Pos	Position (im Gesetzblatt)
EGFamR	Gesetz über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Anwendungsverfahren des familienrechtlichen Teils des wieder in Kraft gesetzten Zivilgesetzbuches von 1937 v 25.5.1993	Rs	Rechtssache
GerGG	Gesetz über die gerichtliche Gewalt v 15.12.1992	RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart/Neue Folge	SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
JV	Jurista Vārds (Zeitschrift, von 1995–2005 als Beilage zu Latvijas Vēstnesis/LV)	StBG	Staatsbürgerschaftsgesetz v 22.7.1994
JŽ	Juristu Žurnāls (Zeitschrift)	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
LK	Likumu Krājums (»Gesetzsammlung«, Kurztitel der Gesetzblätter Lettlands in der Zwischenkriegszeit)	VerfGerG	Verfassungsgerichtsgesetz v 5.6.1996
LRAICNA	Latvijas Republikas Apelācijas Instances Civillietu Nolēmumu Apkopojums (Sammlung von Entscheidungen der Appellationsinstanzen für Zivilsachen der Republik Lettland), ab 1998/99	WaisenGG	Gesetz über die Waisengerichte v 22.6.2006
LRATSCDSL	Latvijas Republikas Augstākās Tiesas Senāta Civillietu departamenta spriedumi un lēmumi (Urteile und Beschlüsse des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts der Republik Lettland), in Jahressbänden seit 1997	WGO-MFOR	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
LRATSSL	Latvijas Republikas Augstākās Tiesas Senāta spriedumi un lēmumi 1996 (Urteile und Beschlüsse des Departements für Zivilsachen des Senats des Obersten Gerichts der Republik Lettland 1996), Riga 1997	ZfoR	Zeitschrift für osteuropäisches Recht/ Neue Folge
LV	Latvijas Vēstnesis (regierungsamtliche Tageszeitung der Republik Lettland)	ZGB	Zivilgesetzbuch (soweit nicht anders vermerkt v 28.1.1937)
NamĀndG	Gesetz über die Änderung des Vornamens, des Familiennamens und des Eintrags über die Volkszugehörigkeit v 8.4.2009	Ziņ	Ziņotājs (»Anzeiger«, Kurztitel der Gesetzblätter Lettlands unter der Sowjetmacht und danach) = Latvijas Sociālistiskās Padoņņu Valdības Ziņotājs (1918–1920)/Latvijas Padoņņu Sociālistiskās Republikas Augstākās Padoņņu Prezidiņa Ziņotājs (1940/41)/Latvijas Padoņņu Sociālistiskās Republikas Augstākās Padoņņu un Valdības Ziņotājs (bis 1990 Nr 19)/Latvijas Republikas Augstākās Padoņņu un Valdības Ziņotājs (1990 Nr 20-1993 Nr 24/25)/Latvijas Republikas Saeimas un Ministru Kabineta Ziņotājs (seit 1993 Nr 26/27)
		ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch (soweit nicht anders vermerkt v 14.10.1998)
		ZStRG	Gesetz über die Registrierung der Zivilstandsakte v 29.11.2012
		ZStVO	Verordnung des Ministerkabinetts über die Registrierung der Zivilstandsakte v 3.9.2013

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

### Abgekürzt zitierte Literatur

*Berent/Blaese/Ehlers/von Schilling/Zimmermann*, Lettlands Zivilgesetzbuch v 28.1.1937 in Einzeldarstellungen, Bd I Einleitung, Familienrecht, Erbrecht, Riga 1938

*Bojārs*, Starptautiskās Privāttiesības (Internationales Privatrecht), Riga 1998 (zitiert: *Bojārs IPR*)

*Bojārs*, Starptautiskās Tiesības (Völkerrecht), 2. Aufl Riga 1998 (zitiert: *Bojārs VR*)

*Kalniņš*, Laulāto manta laulāto likumiskajās mantiskajās attiecībās (Das Ehevermögen im gesetzlichen ehelichen Güterstand), Riga 2010

*Lēbers* (Red), Latvijas tiesību vēsture (1914–2000) (Lettsische Rechtsgeschichte), Riga 2000

*Loeber*, Diktierte Option. Die Umsiedlung der Deutsch-Balten aus Estland und Lettland 1939–1941, 1972

*Meissner* (Hrsg), Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen, 2. Aufl 1991

*Mieriņa*, Starptautiskās privāttiesības (Internationales Privatrecht), in: *Načisčionis/Veikša*, (Hrsg), Latvijas tiesību sistēma (Lettlands Rechtssystem), Riga 2017, S 425–441

OG-Zusammenfassung, Departement für Zivilsachen beim Senat des Obersten Gerichts der Republik Lettland: Über die Anwendung familienrechtlicher Nor-

men. Zusammenfassung der Gerichtspraxis, Riga 2007

*Paļčikovska*, Laulāto likumiskās mantiskās attiecības un to risinājums (Der gesetzliche Güterstand der Ehegatten), in: LV v 21.11.2000, S 16 u v 28.11.2000, S 3 f *Pleps/Pastars/Plakane*, Konstitucionālās tiesības (Verfassungsrecht), Riga 2004

*von Schilling/Ehlers* (Hrsg), Lettlands Bürgerliches Gesetzbuch. Teil III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements (Liv- und Kurländisches Privatrecht) nebst den russischen »Fortsetzungen« der Jahre 1890, 1912, 1913 und 1914, sowie den Abänderungen und Ergänzungen von Lettlands Begründung an bis zum 1.10.1928, Riga 1928

*Torgāns* (Red), Civilprocesa Likuma komentāri (Kommentare zum Zivilprozessgesetzbuch), Bd I (5. Aufl) Riga 2016, Bd II (4. Aufl) Riga 2012 und Bd III (4. Aufl) Riga 2014

*Vēbers*, Civillikuma komentāri. Ģimenes tiesības (26.–51., 114.–125., 140.–176. p.) (Kommentare zum Zivilgesetzbuch. Familienrecht (Art 26–51, 114–125, 140–176)), sowie Anhang, Riga 2000

*Vitte*, Ģimenes tiesības (Familienrecht), in: *Načisčionis/Veikša*, (Hrsg), Latvijas tiesību sistēma (Lettlands Rechtssystem), Riga 2017, S 193–206

### Rechtsquellen online

Fundstellen für Gesetze und Verordnungen im Internet: [www.likumi.lv](http://www.likumi.lv)

## **Inhalt**

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 9
  - A. Einführung 9
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 16
    - 1. Staatsbürgerschaftsgesetz v 22.7.1994 16
    - 2. Gesetz über die Beendigung der Zuerkennung der Rechtsstellung eines Nichtstaatsbürgers für Kinder v 17.10.2019 28
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 29
  - A. Einführung 29
    - 1. Rechtsquellen 29
    - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 31
    - 3. Internationales Privatrecht 35
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 40
    - 5. Personenrecht 47
    - 6. Eherecht 50
    - 7. Kindschaftsrecht 60
    - 8. Namensrecht 67
    - 9. Personenstandsrecht 70
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 71
    - 1. Zivilgesetzbuch v 28.1.1937 idF v 25.5.1993 71
    - 2. Gesetz über den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Anwendungsverfahren des familienrechtlichen Teils des wieder in Kraft gesetzten Zivilgesetzbuches von 1937 v 25.5.1993 105
    - 3. Gesetz über die Änderung des Vornamens, des Familiennamens und des Eintrags über die Volkszugehörigkeit v 8.4.2009 107
    - 4. Gesetz über die Registrierung der Zivilstandsakte v 29.11.2012 111
    - 5. Notariatsgesetz v 14.12.1937 idF v 1.6.1993 123
    - 6. Zivilprozessgesetzbuch v 14.10.1998 125

## I. Vorbemerkungen

Die **Republik Lettland** (Latvijas Republika) ist nach der mit dem Zusammentritt der im Oktober 1993 gewählten Saeima, des Parlaments, wieder in Kraft gesetzten **Verfassung von 1922** – deren Abschnitt über die Grundrechte, nachdem man zu diesen seinerzeit keine Einigung in der verfassungsgebenden Versammlung erreicht hatte, erst mit der Änderung von 1998 angefügt wurde<sup>1</sup> – ein Zentralstaat. Die aus der Sowjetzeit überkommene Verwaltungseinteilung in Städte und Rayons wurde gemäß dem Gesetz über die Verwaltungsgebietsreform vom 21.10.1998<sup>2</sup> umgebildet in eine aus Republikstädten und Gebieten bestehende Struktur. Nach der erneut im Jahre 2021 durchgeführten Gebietsreform bestehen nunmehr 42 (bis 2020 noch 118, ursprünglich 548) Selbstverwaltungseinheiten, nämlich 35 Gebiete (novads) und 7 gebietsfreie Staatsstädte (valstspilseta)<sup>3</sup>, wohingegen die anderen Städte (pilseta) und Gemeinden (pagasts) keine eigenen Selbstverwaltungsrechte mehr besitzen, sondern nur noch eine vergleichbare Funktion wie die sechs Stadtbezirke der Hauptstadt Riga<sup>4</sup>.

Die höchste Instanz der **rechtsprechenden** Gewalt ist der Senat des Obersten Gerichts, der durch die Departements für Zivilsachen, für Strafsachen und für Verwaltungssachen entscheidet (Art 43 des Gesetzes über die gerichtliche Gewalt vom 15.12.1992<sup>5</sup>, GerGG). Ferner wurde mit der Verfassungsänderung vom 5.6.1996 ein Verfassungsgericht ins Leben gerufen, das zunächst nur von Organen des Staates und der Selbstverwaltungen angerufen werden konnte, seit dem 1.7.2001 aufgrund der Novelle vom 30.11.2000<sup>6</sup> zum Verfassungsgerichtsgesetz vom 5.6.1996<sup>7</sup> aber auch für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden von Bürgern zuständig ist. Diese können sich jedoch nicht gegen Einzelfallentscheidungen, sondern nur gegen Normen richten, die das lettische Verfassungsgericht im Falle einer Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers für verfassungswidrig erklären und aufheben kann<sup>8</sup>.

Lettland ist seit dem 1.5.2004 Mitglied der EU. Gesetzliches Zahlungsmittel ist seit dem 1.1.2014 der Euro.

Die **staatsrechtliche Kontinuität und Identität** zwischen der seit der Auflösung der UdSSR bestehenden Republik Lettland und derjenigen der Zwischenkriegszeit, die erstmals gemäß der Erklärung des Volksrats vom 18.11.1918<sup>9</sup> unabhängig geworden war, ergibt sich daraus, dass dieser Staat nie rechtswirksam unterging. So wird im lettischen Staatsrecht hervorgehoben, dass bereits die Deklaration über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Republik Lettland vom 4.5.1990<sup>10</sup> die rechtliche Nichtigkeit

1 Näher dazu *Blūzma* in: *Lēbers* S 165–175.

2 Ziņ 1998 Nr 23, Pos 855, iK 13.11.1998.

3 G über die Verwaltungsgebiete u bewohnten Orte v 10.6.2020 (LV v 22.6.2020), iK 23.6.2020, mit späteren ÄndG.

4 SelbstverwaltungsG v 20.10.2022 (LV v 4.11.2022), iK 1.1.2023.

5 Ziņ 1993 Nr 1/2, Pos 15, Einführungsbestimmungen Pos 16, iK 1.1.1993, mit späteren ÄndG.

6 Ziņ 2001 Nr 2, Pos 53, iK 1.1.2001.

7 VerfGerG v 5.6.1996, Ziņ 1996 Nr 14, Pos 407, iK 28.6.1996.

8 *Pededze*, Kad durvis zu Satversmes tiesu ir atvēr-

tas katram (Wenn die Tür zum Verfassungsgericht jedem offensteht), LV v 18.7.2001, S 7f; *Endziņš*, Konstitutionālā sudzība Latvijā: pirmā pieredze un problēmas (Die Verfassungsbeschwerde in Lettland: erster Überblick u Probleme), LV v 20.11.2001, S 10f.

9 *Valdības Vēstnesis* (Regierungsanzeiger) Nr 1 v 14.12.1918 u LK 1919 Nr 1, Pos 1; dt Übers in: BR 1968, 24. Wegen der Bürgerkriegswirren erschien die Nr 1 des GBl erst am 15.7.1919; die Erklärung wurde in Lettland am 18.11.1918 formlos abgegeben u in der Presse verbreitet.

10 Ziņ 1990 Nr 20, Pos 356; dt Übers in: *Meissner* S 390–392.

der Eingliederung des Landes in die UdSSR im Jahre 1940 und die Fortgeltung der lettischen Verfassung vom 15.2.1922<sup>11</sup> de jure feststellte<sup>12</sup>. Demgemäß setzt Lettland auch nach außen nur diejenigen völkerrechtlichen Verträge und Verpflichtungen fort, die es in der Zwischenkriegszeit eingegangen war, nicht aber solche der Sowjetunion.

Die lettische **Rechtentwicklung**<sup>13</sup> ging in den drei westlichen Landesteilen, wo das baltische Privatrecht von 1864<sup>14</sup> angewandt wurde, bis 1918 einen gemeinsamen Weg mit derjenigen Estlands, wohingegen im östlichen Landesteil Lettgallen zunächst litauisches und seit 1840 russisches Zivilrecht galt. Die überkommene Rechtsspaltung wurde erst durch das Zivilgesetzbuch vom 28.1.1937<sup>15</sup> bereinigt, das dann gemäß seinem Einführungsgesetz vom 16.9.1937<sup>16</sup> zum 1.1.1938 in Kraft trat. Nach der sowjetischen Besetzung wurden in Lettland seit dem 26.11.1940<sup>17</sup> die sowjetrussischen Gesetzbücher angewandt, nach der deutschen Besetzung 1941 wieder vorsowjetisches Recht und nach der erneuten Besetzung 1944 wieder zunächst das sowjetrussische Recht, das am 27.12.1963 durch ein sowjetlettisches Zivilgesetzbuch und ein Zivilprozessgesetzbuch<sup>18</sup> und am 18.4.1969 durch ein **Ehe- und Familiengesetzbuch**<sup>19</sup> abgelöst wurde.

Als Lettland seine **Unabhängigkeit** nach der Deklaration vom 4.5.1990 wiedererlangte, setzte man nun das Zivilgesetzbuch von 1937 schrittweise wieder in Kraft und schloss zuletzt mit dem Gesetz vom 25.5.1993 über Zeitpunkt und Verfahren des Inkrafttretens des familienrechtlichen Teils des Zivilgesetzbuchs von 1937<sup>20</sup> sowie mit einem Novellierungsgesetz ab, das eine durchgearbeitete Neufassung des Familienrechts mit einem völlig neuen Ehegüterrecht enthielt<sup>21</sup>. Außer dem Zivilgesetzbuch wurden nur wenige Gesetze der Zwischenkriegszeit wiedereingeführt, so insbesondere das Notargesetz durch Gesetz vom 1.6.1993<sup>22</sup> mit bereinigter Neufassung als »Notariatsgesetz«. Nach teilweisen Änderungen des Zivilprozessgesetzbuchs von 1963 rief der lettische Gesetzgeber durch Gesetz vom 14.10.1998<sup>23</sup> mit Wirkung zum 1.3.1999 ein neues Zivilprozessgesetzbuch ins Leben, das inzwischen über 100 Änderungen erfuhr

11 Neuverkündung in Ziņ Nr 6 v 31.3.1994, S 551–558; urspr Fassung LK Nr 12 v 7.8.1922, Pos 113; Änd v 15.10.1998 (LV v 23.10.1998, S 2/Ziņ 1998 Nr 22, Pos 782) u Einfügung des neuen Abschnitts VIII mit den Grundrechten; dt Übers in: BR 1968, 26–34, u in: *Roggemann* (Hrsg), Die Verfassungen Mittel- u Osteuropas, 1999, S 516–530. Hierzu *Laserson*, Die Verfassungsentwicklung Lettlands, JöR Bd XI (1922), 218 ff u *derselbe*, Das Verfassungsrecht Lettlands, JöR Bd XII (1923/24), 258 ff.

12 Ur t des VerfG v 29.11.2007 über den lett-russ Grenzvertrag (Rs Nr 2007-10-0102) sowie v 13.5.2010 zu den Übergangsbestimmungen des StBG (Rs Nr 2009-94-01).

13 Ausführlicher hierzu u zum Übergangsrecht s in diesem Werk Lettland, ältere Rechtsstände.

14 Liv-, Est- u Kurländisches Privatrecht = Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Teil III: Privatrecht, Sankt Petersburg 1864 (in Dt u Russ); vom Zaren bestätigt 17.11.1864; iK gesetzt durch Einführungspatent v 28.1.1865 zum 1.7.1865; dt Übers der aktualisierten Fassung von 1928 in: *von Schilling/Ehlers*.

15 LK 1937 Nr 5, Pos 29; dt Übers: *Ehlers/von Schil-*

*ling/Blaese* (Übersetzer), Justizministerium Lettlands (Hrsg), Lettlands ZGB v 28.1.1937, Riga 1937; Nachdruck: *Loeber* (Hrsg), Lettlands ZGB v 28.1.1937, 1987.

16 LK 1937 Nr 26, Pos 163; dt Übers mit Motivenbericht von *Ehlers* in: *Berent ua* S 18–37. Zur Entstehung s von *Schilling*, Zur Einführung, in: *Berent ua* S 9–17; *derselbe*, Lettlands neues ZGB, *RabelsZ* 1937, 484 ff; *Blaese*, Lettlands neues ZGB, *ZfoR Jg* 5 (1938/39), 486 ff; *Lazdīns* in: *Lēbers* S 271–276; *Loeber*, Lettlands ZGB von 1937 in seiner wechselvollen Geschichte, in: *Hoffmann/Küpper* (Hrsg), FS Brunner 2001, S 492 ff.

17 Bek v 25.11.1940, Ziņ 1941 Nr 8, Pos 97.

18 Ziņ 1964 Nr 1, iK 1.6.1964.

19 Ziņ 1969 Nr 17, iK 1.10.1969.

20 Ziņ 1993 Nr 22/23, Pos 433, iK 1.9.1993; Änd des Titels mWv 3.12.2015, unten III B 2.

21 Ziņ 1993 Nr 22/23, Pos 432, iK 1.9.1993; unten III B 1.

22 Ziņ 1993 Nr 26/27, Pos 492; auszugsweise unten III B 5.

23 Ziņ 1998 Nr 23, Pos 860; auszugsweise unten III B 6.

und in Art 636–716 ZPGB einen ausführlichen Teil F zum Internationalen Zivilprozessrecht enthält<sup>24</sup>.

Das **Gerichtssystem** gliedert sich nach dem Gesetz über die gerichtliche Gewalt vom 15.12.1992<sup>25</sup> in die ordentliche Gerichtsbarkeit (einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit, allerdings mit eigenem Verfahrensrecht), das Verfassungsgericht und die Wehrgerichte. Nicht zur Gerichtsbarkeit gehören die sogenannten Waisengerichte, bei denen es sich um Kommunalbehörden handelt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut, nachdem die Teilung des Obersten Gerichts in Kammern und Senat zum 1.1.2015 abgeschafft wurde. Die unterste Stufe in Zivilsachen bilden die nach Zusammenlegung und Umbildung früherer Gerichte zu regionalen Außenstellen nur noch sieben Rayon- und Stadtgerichte<sup>26</sup> und eines in Riga mit landesweiter erstinstanzlicher Zuständigkeit für Wirtschaftssachen<sup>27</sup>, über denen die fünf Bezirksgerichte – je eines für Kurland, Sengallen, Livland (Mittelland/Vidzeme), Lettgallen und Riga – und schließlich das Oberste Gericht in Riga stehen.

Für Verwaltungsprozesse wurden nach dem Änderungsgesetz vom 4.12.2003<sup>28</sup> zum Gesetz über die gerichtliche Gewalt ein besonderes Rayonverwaltungsgericht und ein Bezirksverwaltungsgericht gebildet, die formell für ganz Lettland zuständig sind; jedoch ist das Rayonverwaltungsgericht in fünf regionale Dienststellen gegliedert.

In streitigen Verfahren in **Zivilsachen**, zu denen auch Ehesachen (Art 233–244 ZPGB), Sorge- und Umgangsrechtssachen (Art 244<sup>1</sup>–244<sup>7</sup> ZPGB eingefügt durch Änderungsgesetz vom 7.9.2006<sup>29</sup>, Art 244<sup>8</sup>–244<sup>14</sup> eingefügt durch Gesetz vom 29.10.2015<sup>30</sup>) und Abstammungssachen (Art 245–250 ZPGB) gehören, ist ebenso wie in den nichtstreitigen, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergleichbaren sogenannten »besonderen Gerichtsverfahren«, stets ein Rayon- oder Stadtgericht die Eingangsinstanz. Deren erstinstanzliche Urteile können binnen 20 Tagen nach ihrer vollständigen Verkündung, für eine Partei mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland binnen 20 Tagen seit der Zustellung, in der zweiten Instanz mit der Appellation vor den Bezirksgerichten überprüft werden (Art 413 ff ZPGB). Mit der »Sonderbeschwerde« können verfahrensgestaltende Gerichtsbeschlüsse angefochten werden. Auch über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung hat das Rayon- oder Stadtgericht einen Beschluss zu fassen, der mit der Sonderbeschwerde vor dem Bezirksgericht anfechtbar ist, gegen dessen Beschluss wiederum die weitere Beschwerde zum Obersten Gericht statthaft ist (Art 641 ZPGB nach dem Änderungsgesetz vom 7.4.2004<sup>31</sup>), das in jedem Falle die höchste Instanz ist. Die Appellationsentscheidungen der Bezirksgerichte können hier binnen 30 Tagen mit der Kassationsbeschwerde (Art 450 ff ZPGB) von den Beteiligten oder durch Protest vom Staatsanwalt angefochten werden.

Die **Waisengerichte** stehen als **Behörden** für Kinderschutz-, Vormundschafts- und

<sup>24</sup> Wichtig va die Nov v 7.9.2006 betr die Anpassung an EU-Vorschriften (Ziņ 2006 Nr 20, Pos 1385).

<sup>25</sup> Ziņ 1993 Nr 1/2, Pos 15, Einführungsbestimmungen Pos 16, iK 1.1.1993; mit späteren ÄndG.

<sup>26</sup> Beschluss des Justizrates v 18.5.2022 (LV v 24.5.2022), iK 1.8.2022.

<sup>27</sup> Das Gericht für Wirtschaftssachen wurde auf Grundlage des durch G v 17.6.2020 (LV v 30.6.2020, iK 1.7.2020) eingefügten Art 29 Abs 1<sup>1</sup> GerGG gebildet; s

dazu den Bericht des Bezirksgerichts Riga: Der Prozess des Gerichts für Wirtschaftssachen in Zivil- u Strafsachen. Statistik. Problemfragen. Mögliche Lösungen, Riga 2022.

<sup>28</sup> LV v 17.12.2003, iK 18.12.2003.

<sup>29</sup> Ziņ 2006 Nr 20, Pos 1385.

<sup>30</sup> LV v 19.11.2015, iK 3.12.2015.

<sup>31</sup> Ziņ 2004 Nr 10, Pos 631.

Pflegschaftsangelegenheiten der Selbstverwaltungen in den Republikstädten und den Gebieten unter der Rechtsaufsicht der Inspektion für den Schutz der Kinderrechte (Art 2 und 49<sup>2</sup> WaisenGG). Ihre Entscheidungen sind vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar (Art 49 Abs 2 WaisenGG), die von den Zivilgerichten bestätigten dagegen nur inzident mit deren Entscheidungen. Die Gutachten und Stellungnahmen der Waisengerichte sind nicht selbständig anfechtbar, da es sich nicht um Verwaltungsakte handelt<sup>32</sup>. Die **Verwaltungsgerichte** sind auch für die Überprüfung von Entscheidungen der Standesämter und der in Staatsangehörigkeitsfragen entscheidenden Verwaltung für Staatsangehörigkeits- und Migrationsangelegenheiten zuständig.

**Staats- und Gerichtssprache** ist nach Art 4 S 1 Verf das Lettische, das nach der Volkszählung von 2011<sup>33</sup> die Muttersprache von etwa 62,1 Prozent der Einwohner Lettlands war, welcher Anteil seither etwa stabil bleibt<sup>34</sup>. Aufgrund der Russifizierungspolitik seitens der Sowjetunion war dieser Anteil bis 1989 auf 52 Prozent gesunken. Um ein weiteres Zurückdrängen des Lettischen zu verhindern, verlangt das Staatssprachengesetz vom 9.12.1999<sup>35</sup>, dass ua in den Gerichten und justiznahen Behörden wie in allen Ämtern stets für jedermann die Möglichkeit gewährleistet sein muss, auf Lettisch mit diesen Einrichtungen zu verkehren, und die Bücher und Akten in lettischer Sprache geführt werden müssen. Bei ihnen eingereichten fremdsprachigen Unterlagen müssen notariell beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden.

Nach Art 21 GerGG sind Verfahren in lettischer Sprache durchzuführen und können nach der Änderung vom 3.4.2008<sup>36</sup> nicht mehr auf Vereinbarung der Beteiligten in einer anderen Sprache durchgeführt werden; doch steht jedem Beteiligten das Recht zu, sich eines Dolmetschers zu bedienen und sich selbst in einer Sprache auszudrücken, welche er beherrscht. Diese Rechte werden durch Art 13 ZPGB dahingehend konkretisiert, dass das Gericht mit Zustimmung aller Beteiligten einzelne Prozesshandlungen in einer anderen Sprache zulassen kann, jedenfalls aber die Protokolle, verfahrensleitende Schriftstücke und Entscheidungen auf Lettisch abzufassen sind. Die Möglichkeiten des Gebrauchs einer anderen Sprache entbinden auch nicht von dem Erfordernis für die jeweilige Partei, ausländische Urkunden auf eigene Kosten mit einer notariell oder konsularisch bestätigten Übersetzung in das Lettische und gegebenenfalls mit Apostille vorzulegen. Seit dem 31.7.2016 werden nach der Neufassung des Art 13 Abs 4 ZPGB die Kosten eines Dolmetschers nur noch in den Fällen vom Staat getragen, wenn die des Lettischen nicht mächtige Partei Prozesskostenhilfe erhält oder Kostenbefreiung genießt.

Die **Religion** der Bevölkerung ist überwiegend evangelisch. Der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands gehören nach deren Angaben etwa 700 000 Mitglieder an<sup>37</sup>, bei einer nach erheblichen Abwanderungen in den Jahren nach der Bankenkrise 2008 auf knapp unter zwei Millionen gesunkenen, inzwischen bei 1,9 Millionen liegenden

<sup>32</sup> Beschluss des Departements für Verwaltungssachen beim Senat des OG v 11.6.2004 (Rs Nr SKA-125/2004).

<sup>33</sup> Latvijas Republikas Centrālā statistikas pārvalde (Zentrale Statistikverwaltung der Rep Lettland), 2011: Gada tautas skaitīšanas rezultāti īsumā (Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 2011 in Kürze), Riga 2012.

<sup>34</sup> Angaben der Statistikverwaltung für 2021.

<sup>35</sup> Ziņ 2000 Nr 1, Pos 2; iK 1.9.2000.

<sup>36</sup> LV v 18.4.2008.

<sup>37</sup> Angaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands vom März 2023.

Bevölkerungszahl<sup>38</sup>. Aufgrund der Zuwanderungen in der Zarenzeit und in der Sowjetzeit ist auch die Anhängerschaft der orthodoxen Kirche zahlreich. Die römisch-katholische Kirche war im östlichen Landesteil Lettgallen stärker vertreten, nachdem hier unter der polnisch-litauischen Herrschaft von 1562 bis zu den Teilungen Polens die Gegenreformation durchgesetzt wurde; doch bestehen infolge späterer Binnenwanderung in allen Landesteilen katholische Gemeinden. Der Zahl nach geringere Bedeutung haben die Altgläubigen, deren Vorfahren wegen der vom Zaren angeordneten Kirchenreformen im 17. Jahrhundert Russland in westlicher Richtung verlassen hatten. Neben den Geistlichen dieser Gemeinden sind auch diejenigen der Adventisten des siebten Tages, der Baptisten und der Methodisten sowie des mosaischen Glaubens berechtigt, Ehen mit zivilrechtlicher Wirkung zu schließen. Dies ergibt sich für die katholischen Geistlichen aus dem Vertrag Lettlands mit dem Heiligen Stuhl vom 8.11.2000<sup>39</sup> und für die übrigen aufgrund spezieller Gesetze, so zB des Gesetzes über die evangelisch-lutherische Kirche Lettlands vom 20.11.2008<sup>40</sup>, wonach die Kirchen dem Ministerium für Justiz die Listen der dazu berechtigten Geistlichen übermitteln<sup>41</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

1. In seinen **Grundsätzen** beruht das im Staatsbürgerschaftsgesetz vom 22.7.1994<sup>1</sup> geregelte lettische Staatsangehörigkeitsrecht auf dem Abstammungsprinzip; doch wurden mit der Novelle von 1998 im Interesse einer Integration der während der Sowjetzeit zugezogenen Bevölkerung wichtige Öffnungen zu Gunsten des Gebietsprinzips eingeführt. Die nähere Ausgestaltung einer Verbindung zwischen beiden Prinzipien ist allerdings immer wieder umstritten, da sie zum einen die Lebenssituation vieler Menschen betrifft, die überwiegend in einer Rückkehr nach Russland keine Perspektive sehen, und zum anderen machtpolitische Fragen eine Rolle spielen, da Russland nach dem Zerfall der Sowjetunion bestrebt war, die Minderung seines Einflusses und den Verlust der Kontrolle über das strategisch wichtige Land mit den bedeutenden Ostseehäfen auszugleichen. Sie ist schließlich auch nur vor dem historischen Hintergrund zu verstehen, nachdem bereits Ende des Ersten Weltkriegs über 300 000 Letten in der Sowjetunion verblieben waren, die dann zum großen Teil den Säuberungen Ende der dreißiger Jahre zum Opfer fielen, sodann während des Zweiten Weltkriegs viele Menschen zuerst vor den sowjetischen, dann vor den deutschen und danach wieder vor den sowjetischen Besatzern flohen, nach Sibirien deportiert wurden oder durch sowjetischen oder nationalsozialistischen Terror umgebracht wurden, Ende der

<sup>38</sup> Angaben der Zentralen Statistikverwaltung der Rep Lettland für 2021.

<sup>39</sup> Zustimmungsgesetz der Saeima v 12.9.2002, Zif 2002 Nr 20, Pos 691.

<sup>40</sup> LV v 3.12.2008, iK 17.12.2008.

<sup>41</sup> VO des Ministerkabinetts v 12.5.2009 betr das Verfahren der Einreichung u Aktualisierung der Listen

von Geistlichen religiöser Vereinigungen (Kirchen), (LV v 15.5.2009, iK 16.5.2009), geändert durch VO v 18.3.2014 (LV v 21.3.2014, iK 22.3.2014). Vgl auch Art 51 ZGB.

<sup>1</sup> Zif 1994 Nr 17, Pos 371; mit späteren ÄndG; unten II B 1.